

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a442a745-a46e-3509-aaa9-07357165705e

Bibliografie

Titel Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Amtliche Abkürzung VwGO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 340-1

§ 151 VwGO - Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten

¹Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. ²Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. ³§§ 147 bis 149 gelten entsprechend.

